

# Finanzordnung

## der Junioren-Fördergemeinschaft (JFG) Wendelsteiner Fußball e.V.

### § 1 Grundsätzliches

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu entrichten und wird im SEPA-Lastschriftverfahren, in Ausnahmefällen gegen Rechnungsstellung, erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, Kontoänderungen unverzüglich der Geschäftsstelle oder dem Finanzvorstand der JFG mitzuteilen. Für nicht eingelöste Lastschriften erhebt die JFG für jeden erfolglosen Versuch eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 €.

### § 2 Mitgliedschaft in den Stammvereinen

1. Jedes aktive Mitglied (Juniorenspieler) der JFG, welches zum Aufnahmezeitpunkt bereits Mitglied in einem der Stammvereine ist ( Stammverein- Vollmitglied), bezahlt dort weiter seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag und zusätzlich den JFG-Spielbeitrag gemäß §3.2
2. Jedes aktive Mitglied (Juniorenspieler) der JFG, welches zum Aufnahmezeitpunkt nicht Mitglied in einem der Stammvereine ist, bezahlt seinen regulären Mitgliedsbeitrag an die JFG (JFG-Vollmitglied). Zusätzlich muss ein aktives Neumitglied in den Stammvereinen beitragsfrei geführt werden. Diese beitragsfreie Mitgliedschaft in den Stammvereinen berechtigt aber nur zur Ausübung des Fußballsports in der JFG, nicht zur Nutzung der weiteren Angebote der Stammvereine.

### § 3 Mitgliedsbeitrag

1. Regulärer Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder  
Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5,00 € pro Monat für Mitglieder, die aktive Juniorenspieler sind
2. JFG-Spielbeitrag  
Aktive Mitglieder bis zum Ausscheiden aus dem Juniorenalter zahlen einen JFG-Spielbeitrag von 5,00 € pro Monat
3. Passive Mitglieder bis zum Ausscheiden aus dem Juniorenalter zahlen einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag von 5,00 € pro Monat
4. Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder  
Fördernde (nicht aktive ) Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 5,00 € pro Monat.
5. Beiträge der Stammvereine  
Die Pflicht-Zuwendung der Stammvereine gem. § 6.4 der Satzung der JFG wird wie folgt festgelegt:  
Für jeden aktiven Junioren-Spieler, der zahlendes Mitglied in einem der Stammvereine ist und in der JFG als Mitglied geführt wird, entrichten die Stammvereine an die JFG einen Betrag in Höhe von 2,00 € pro Monat. Stammvereine mit Jugendfußballabteilung und weniger als 25 eigenen Mitgliedern entrichten einen Pauschalbetrag von 600,00 € pro Jahr.
6. Vorstandsmitglieder und Trainer der JFG  
Gewählte Vertreter des Vorstands und die Trainer aller von der JFG betreuten Mannschaften im Spielbetrieb, sind als fördernde Mitglieder für die Zeit der Ausübung ihrer Tätigkeit beitragsfrei gestellt.
7. Die Pflichtbeiträge nach 5. sind halbjährlich, jeweils zum 15.09. und zum 15.03. des Geschäftsjahres fällig. Die entsprechenden Abrechnungsunterlagen werden von der JFG gestellt.

### § 4 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt die Höhe eines regulären Mitglieds-Monatsbeitrages.

## **§ 5 Härtefallklausel**

Der Vorstand kann, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, im Einzelfall auf Antrag eines Mitglieds oder eines Vorstandsmitgliedes den Mitgliedsbeitrag und/oder die Aufnahmegebühr ermäßigen oder ganz auf die Erhebung verzichten.

## **§ 6 Ausbildungsentschädigungen**

1. Wechsel eines Stammvereins- oder JFG-Vollmitgliedes mit JFG-Spielrecht zu einem der Stammvereine  
Beantragt einer der Stammvereine Senioren-Spielrecht für einen Juniorenspieler, der Stammvereins- oder JFG-Vollmitglied ist, nach dessen altersbedingtem Ausscheiden aus dem Junioren-Bereich, so fällt keine Ausbildungsentschädigung an.
2. Wechsel eines Stammvereins- oder JFG-Vollmitgliedes mit JFG-Spielrecht zu einem unbeteiligten Verein  
Beantragt ein unbeteiligter Verein Senioren-Spielrecht für einen Juniorenspieler, der Stammvereins- oder JFG-Vollmitglied ist, nach dessen altersbedingtem Ausscheiden aus dem Junioren-Bereich, so trifft die JFG-Vorstandschafft die Entscheidung bezüglich der Modalitäten des Vereinswechsels. Eine evtl. zu entrichtende Ausbildungsentschädigung steht der JFG alleine zu.

## **§ 7 Verbandsbeiträge/ Zuschüsse**

1. Beitrag an den Bayerischen Landessportverband (BLSV).  
Die Pflichtbeiträge für A- bis D-Junioren werden von der JFG an den BLSV entrichtet.
2. Kommunale Zuschüsse  
Die kommunale Sportförderung des Marktes Wendelstein wird für alle aktiven Juniorenspieler von der JFG beantragt.

## **§ 8 Gültigkeit**

Die Regelungen dieser Finanzordnung sind von der jährlichen Mitgliederversammlung zu überprüfen, ggf. auf Antrag des Vorstandes zu ändern und zu bestätigen.

Wendelstein, den 18.6.2018

Walter Sigl

Vorsitzender

Darius Romanek

Stellvertretender Vorsitzender

Thomas Landshammer

Vorstand Finanzen